

ar'ueiter des Betriebes einschließlich des Werkleiters vom Werkleiter bzw. vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu fordern, sofern das nicht bereits durch eine leistungsabhängige Entlohnung berücksichtigt wurde.

(5) Der Leiter der TKO bestätigt mit seiner Unterschrift die Unterlagen der Berichterstattung des Betriebes an die übergeordneten Organe über die Erfüllung der geplanten Qualitätskennwerte.

(6) Der Leiter der TKO ist dem DAMW in allen Fragen der staatlichen Material- und Warenprüfung rechenschaftspflichtig.

(7) Der Leiter der TKO ist berechtigt, an Leitungsbesprechungen im Rahmen seiner Funktion teilzunehmen. Er ist zu allen Beratungen über die Qualität hinzuzuziehen.

(8) Der Leiter der TKO ist gegenüber den Mitarbeitern der TKO weisungsberechtigt.

(9) Der Leiter der TKO ist berechtigt, an der Auswertung des innerbetrieblichen sozialistischen Wettbewerbs teilzunehmen und die Leistungen der zur Prämiiierung vorgeschlagenen Kollektive oder einzelner Mitarbeiter vom Standpunkt ihres Beitrages zur Gütesicherung einzuschätzen. Eine Prämiiierung darf nicht erfolgen, wenn der Leiter der TKO nachweist, daß die zu prämiierenden Kollektive oder Mitarbeiter für grobe Qualitätsmängel verantwortlich sind.

#### **Die Übertragung staatlicher Funktionen an den Leiter der Technischen Kontrollorganisation und den Kontrollbeauftragten**

##### §6

(1) Beginnend mit den wichtigsten Betrieben der führenden Zweige der Volkswirtschaft und den Betrieben der volkseigenen Industrie, die als Zulieferer große, volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen, werden die Leiter der TKO zusätzlich dem DAMW unterstellt. Diese Regelung kann auch auf die Leiter von Zwischenkontrollstellen angewendet werden.

(2) Die dem DAMW und dem Werkleiter gemeinsam unterstellten TKO-Leiter (im folgenden staatliche Leiter der TKO genannt) sind hauptamtliche Mitarbeiter des DAMW. Ihre Entlohnung erfolgt im Auftrage des DAMW entsprechend den Festlegungen des § 8 durch die Betriebe. Sie behalten alle sich aus ihrer bisherigen Zugehörigkeit zum Betrieb einschließlich der sich aus ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte.

(3) Die Aufgaben der staatlichen Leiter der TKO ergeben sich aus dieser Verordnung und aus der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516). Sie tragen die Verantwortung für die planmäßige Durchführung der Aufgaben der TKO. Sie sind für die Tätigkeit der TKO dem Werkleiter sowie dem Leiter der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW rechenschaftspflichtig. Die Mitarbeiter der TKO des Betriebes bleiben, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter des DAMW sind, Mit-

arbeiter des Betriebes, unterstehen jedoch fachlich und disziplinarisch den staatlichen Leitern der TKO. Sie werden vom Werkleiter nur mit Einverständnis des staatlichen Leiters der TKO eingesetzt. Das gleiche gilt für die Änderung und die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

(4) Der Betrieb hat die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der staatlichen Leiter der TKO erforderlichen Räume und Prüfeinrichtungen ohne Kostenberechnung bereitzustellen und sie der technischen Weiterentwicklung entsprechend zu vervollkommen.

(5) Zur Qualifizierung der staatlichen Leiter der TKO führt das DAMW Schulungen durch, die eine zeitweilige Tätigkeit der staatlichen Leiter der TKO in den Prüfdienststellen des DAMW einschließen können.

(6) Die Betriebe bzw. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, Vorschläge zur Um- und Neubesetzung zu machen, wenn die staatlichen Leiter der TKO den gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

##### §7

(1) Der staatliche Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung. Er ist verpflichtet, bei Verletzung der Qualitätsfestlegungen die Herabstufung bzw. die Entziehung des Gütezeichens zu beantragen. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wertminderungen festzustellen oder Gewinnabschläge zu beantragen.

(2) Wenn der Werkleiter den Forderungen des staatlichen Leiters der TKO hinsichtlich der Sicherung und Steigerung der Qualität nicht nachkommt und es zur Abwendung eines voraussichtlich erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens erforderlich ist, ist der staatliche Leiter der TKO verpflichtet, die Auslieferung von Erzeugnissen solange zu sperren oder Erzeugnisse mit einem niedrigeren Gütezeichen zu versehen, bis die zuständige Prüfdienststelle des DAMW entschieden hat.

(3) Stellt der staatliche Leiter der TKO einen Antrag auf Herabstufung bzw. Entziehung des Gütezeichens oder auf Wertminderung, so hat er das übergeordnete Organ davon zu informieren. Das gleiche gilt, wenn er eine Auslieferungssperre von Erzeugnissen verhängt oder Erzeugnisse mit einem anderen Gütezeichen versieht.

##### §3

(1) Die Höhe der Entlohnung und die Prämiiierung für die staatlichen Leiter der TKO wird vom DAMW auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Die Betriebe haben die Lohnsumme und die Prämienmittel für die staatlichen Leiter der TKO zu planen. Die Auszahlung des Gehaltes bzw. Lohnes an die staatlichen Leiter der TKO erfolgt durch die Betriebe im Auftrage des DAMW. Die Prämiiierung der staatlichen Leiter der TKO wird jedoch durch das DAMW im Rahmen der vom Betrieb dafür geplanten Prämienmittel selbst vorgenommen.